

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stockheim**

## **(BGS - EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stockheim folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage Stockheim einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.000 qm Fläche auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.000 qm festgesetzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen..
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- 4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,38 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,95 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.  
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.  
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Grund- und Einleitungsgebühr**

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach einer Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück und nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr gliedert sich wie folgt auf:
  - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück pro Monat 3,50 €
  - b) Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser 1,81 €
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, so-

weit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen. Für jeden zusätzlichen Zähler wird eine zusätzliche Grundgebühr in Höhe der Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 1 a) fällig.

Der Wasserverbrauch in den Stallungen und für Spritzmittelbeimischung kann ebenfalls durch einen gesonderten geeichten Wasserzähler (Stallwasserzähler) nachgewiesen werden.

Die gesonderten Zähler werden von der Gemeinde Stockheim beschafft, eingebaut und erneuert. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der zusätzliche Zähler muss fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Im Übrigen ist der Zähler so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Die Zähler müssen so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für die Stallung bzw. den Garten vorhanden ist. Der Wasserzwischenzähler misst nur die Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Gemeinde Stockheim gelangen, weil diese z.B. im Stall für die Viehwirtschaft zurückgehalten bzw. verbraucht werden. Die durch den Zähler erfasste Wasserentnahmestelle darf somit keinen direkten oder indirekten Einlauf zum Kanal haben. Der zusätzliche Zähler unterliegt dem Eichgesetz und wird daher alle 6 Jahre vom Wasserversorger ausgetauscht. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Die Ablesung des zusätzlichen Zählers erfolgt gemeinsam mit der Ablesung des gemeindlichen Wasserzählers.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und ohne Stallwasserzähle gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GVE) gelten folgende Werte:

Tierarten	GVE
Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren, Ponys und Kleinpferde, Esel	0,70
Milchkühe	1,30

Zuchtbullen	1,2
Ammen- und Mutterkühe, Schlacht- und Masttiere, Färsen	1,0
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7
Jungvieh unter 1 Jahr	0,3
Schafe 1 Jahr und älter	0,1
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Zuchteber und -sauen	0,4
Mastschweine über 80 kg	0,2
Läufer zwischen 20 und 80 kg	0,1
Ferkel	0,1
Geflügel	0,004

Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Für Wohngrundstücke mit einer Gartenfläche von mindestens 250 m<sup>2</sup> gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Nachlass von 10 m<sup>3</sup> pro Jahreszeitraum. Der Antrag gilt auch für die weiteren Jahre, solange keine Veränderung eintritt.

- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern die Gartenfläche weniger als 250 m<sup>2</sup> beträgt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
  - d) Im Falle der Großvieheinheiten nach § 10 Abs. 3 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.
- 2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01.12.2020 tritt außer Kraft.

Stockheim, 25.03.2025

Gemeinde Stockheim

Link

1. Bürgermeister

